

**Vollzug des Bayerischen Feuerwehrgesetzes BayFwG;  
Novellierung der Feuerwehrgebührensatzungen und  
Änderung der Feuerwehrsatzung sowie Änderung der Kostensatzung der LHM**

**Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 08012**

Anlagen:

- Anlage 1: Entwurf Änderung Feuerwehrsatzung
- Anlage 2: Entwurf Feuerwehraufwendungs- und Kostenersatzsatzung
- Anlage 3: Entwurf Änderung Kostensatzung der LHM
- Anlage 4: Synopse Feuerwehrsatzung

**Beschluss des Kreisverwaltungsausschusses vom 20.12.2022 (VB)**  
Öffentliche Sitzung

**Inhaltsverzeichnis**

<b>I. Vortrag der Referentin</b>	<b>2</b>
1. Feuerwehrsatzung	2
2. Aufwendungs- und Kostenersatzsatzung	2
2.1. Anpassung der Satzungsstruktur	2
2.2. Wesentliche Änderungen	3
2.3. Anpassungen der Kostentatbestände	5
3. Kostenentwicklungen und Veränderungen von Kalkulationsvorgaben	6
3.1. Personalkosten	6
3.2. Fahrzeugkosten	6
3.3. Druckkammer	7
3.4. Auswirkungen auf die Einnahmensituation/ Erlöse	7
4. Abstimmung Referate / Fachstellen	8
4.1. Stellungnahme der Stadtkämmerei	8
4.2. Anhörung Bezirksausschuss	9
5. Unterrichtung der Korreferentin und des Verwaltungsbeirates	9
6. Nichteinhaltung der Zuleitungsfristen	9
7. Beschlussvollzugskontrolle	9
<b>II. Antrag der Referentin</b>	<b>10</b>
<b>III. Beschluss</b>	<b>11</b>

## **I. Vortrag der Referentin**

Die gesetzlichen Grundlagen für die Gebührenerhebung wurden zuletzt mit Stadtratsbeschluss vom 30.09.2014 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 01360) beschlossen und mit Wirkung vom 01.01.2015 in Kraft gesetzt. Seitdem haben sich die Rahmenbedingungen der Aufgabenerfüllung in der Branddirektion verändert und Entwicklungen ergeben, die sich zum einen auf die Aufgabendarstellung in der Feuerwehrsatzung und zum anderen direkt bzw. indirekt auf die Kalkulation der Gebührensätze auswirken. Eine Änderung der Feuerwehrsatzung und eine Überarbeitung der den Gebührenatzungen zugrundeliegenden Kostenkalkulation sowie eine Novellierung der bestehenden Gebührensatzungen war daher erforderlich.

### **1. Feuerwehrsatzung**

Die Anpassung der Feuerwehrsatzung (Anlage 1) betrifft die beispielhafte Aufzählung von freiwilligen Leistungen der Feuerwehr München in § 3 Abs. 1 Satz 2 der Satzung. Die Aufzählung wurde entsprechend der Beschlusslage vom 30.09.2015 (vgl. Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 03950) um die Regelung zur Nutzung der Druckkammer der Branddirektion für medizinische Schleusungen und Probeschleusungen ergänzt. Ferner wird die Aufzählung um die von der Branddirektion zu erbringenden Leistungen im Zusammenhang mit Brandmeldeanlagen erweitert. Diese Konkretisierung des Grund- bzw. Nutzungsverhältnisses dient der Rechtsklarheit und wurde von der Rechtsabteilung, insbesondere hinsichtlich der Leistungen, die die Branddirektion im Bereich der Brandmeldeanlage anbietet, für geboten erachtet.

### **2. Aufwendungs- und Kostenersatzsatzung**

#### **2.1. Anpassung der Satzungsstruktur**

Um die Satzungsregelungen übersichtlicher und transparenter zu gestalten, wurde die Struktur der Aufwendungs- und Kostenersatzsatzung verändert bzw. die Aufwendungs- und Kostenersatzsatzung zu einer Satzung zusammengeführt. Bei diesen Anpassungen hat sich die Branddirektion an dem Muster der Feuerwehr-Kostensatzung des Bayerischen Gemeindetages und dem amtlichen Muster des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration (nachfolgend StMI, vgl. Anlage 6 zur VollzBekBayFwG) sowie an den Gebühren- und Kostensatzungen von anderen bayerischen Kommunen orientiert.

#### **a) Regelung des Kosten- und Aufwendungsersatzes in einer Satzung**

Bisher hatte die LHM eine jeweils getrennte Satzung für den Kostenersatz bei freiwilligen Leistungen und den Aufwendungsersatz bei Pflichtleistungen nach dem Bayerischen Feuerwehrgesetz. Im Rahmen der Überarbeitung wurden diese beiden Satzungen zu einer Satzung zusammengeführt, in der die Regelungen für den Aufwendungs- und Kostenersatz gemeinsam geregelt sind. Dies entspricht der üblichen Art und Weise der Regelungen in den bayerischen Kommunen und ist ferner von den Mustersatzungen des StMI und des Bayerischen Gemeindetages vorgesehen.

Durch diese neue Satzungsstruktur werden den Bürger\*innen die relevanten Regelungen zur Kostenerhebung übersichtlich an „einem Ort“ dargestellt. Der angeglichene Aufbau der Satzung an das übliche Vorgehen der Kommunen in Bayern bietet somit mehr Transparenz für Bürger\*innen und ist damit kundenfreundlicher.

### **b) Kostenverzeichnisse als Anlagen zur Satzung**

Bisher erfolgte die Darstellung der Pauschalsätze in den jeweiligen Ersatzsatzungen. Künftig sollen die Pauschalsätze für die Sach-, Personal- und sonstige Kosten in gesonderten Kostenverzeichnissen aufgeführt werden, die der Satzung als Anlage angehängt sind. Auch dieses Vorgehen entspricht dem Standard in bayerischen Kommunen und orientiert sich an den Mustern des Bayerischen Gemeindetages und des StMI.

Diese Neugestaltung hat den Vorteil, dass die Gebührensatzung kurz und prägnant auf die wesentlichen satzungsrechtlich relevanten Regelungsinhalte beschränkt ist. Die umfangreiche Auflistung der Gebührentatbestände und Pauschalsätze, wie bspw. die große Anzahl an Pauschalsätzen von verschiedenen Feuerwehrfahrzeugen, erfolgt in den Kostenverzeichnissen in den Anlagen. Hierdurch entsteht für die Bürger\*innen sowohl hinsichtlich der Gebührenregelungen als auch der Gebührensätze ein übersichtliches und transparentes Regelungsnetzwerk.

## **2.2. Wesentliche Änderungen**

### **a) Umsatzsteuerregelung**

Das Steueränderungsgesetz 2015 (BStBl. I 2015, S. 1834) vom 02.11.2015 ist bis zum 31.12.2022 von der Landeshauptstadt München vollständig umzusetzen. Bisher wurde von einer für juristische Personen geltenden Sonderregelung Gebrauch gemacht, nach der sie einheitlich für ihren gesamten Tätigkeitsbereich gegenüber der Finanzverwaltung erklären konnte, dass sie die bisher gültige Rechtslage bis Ende des Jahres 2022 weiterhin anwendet. Die aufgrund dieser Reform erforderliche umsatzsteuerrechtliche Neubewertung der innerhalb der Branddirektion ausgeübten Tätigkeiten hat ergeben, dass die freiwillig erbrachten Leistungen künftig der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19 %) unterliegen. Um die zukünftig anfallende Umsatzsteuer auch gegenüber den Leistungsempfänger\*innen geltend machen zu können, ist eine entsprechende Regelung in der Satzung erforderlich (vgl. § 6 der Aufwendungs- und Kostenersatzsatzung).

### **b) Änderungen im BayFwG**

Im Rahmen einer Novellierung des BayFwG wurden neue Kostentatbestände in Art. 28 Abs. 2 BayFwG ergänzt, welche im Einzelfall eine zusätzliche Kostenpflicht begründen. So ergibt sich aus dem neuen Kostentatbestand in Art. 28 Abs. 2 Nr. 7 BayFwG, dass für das Ausrücken einer alarmierten Feuerwehr zu einem Einsatz, deren eigenes Tätigwerden nicht erforderlich geworden ist, ein Kostenanspruch entsteht, wenn die Gemeinden der tatsächlich eingesetzten Feuerwehren die Aufwendungen nach den Nrn. 1, 2 oder 4 ersetzt verlangen können. Hiermit wird klargestellt, dass in dieser Konstellation bereits das Ausrücken der Feuerwehr kostenpflichtig ist, auch wenn sich keine gefahrenabwehrende Tätigkeit im Sinne eines Einsatzes anschließt.

In § 4 Abs. 1 der neuen Aufwendungs- und Kostenersatzsatzung der Feuerwehr wurde daher klar dargestellt, dass der Aufwendungsersatzanspruch demnach neben dem Tätigwerden der Feuerwehr ebenso in den Fällen des Art. 28 Abs. Nr. 5 und 7 BayFwG mit dem Ausrücken der Feuerwehr entsteht.

### **c) Änderungen bei Brandmeldeanlagen**

Bei der Aufschaltung von Brandmeldeanlagen an die Alarmübertragungsanlage der Branddirektion München haben sich bedingt durch Veränderungen der Technik, die allgemeine Preisentwicklung und das Mengengerüst, Anpassungsbedarfe ergeben.

Zukünftig wird die Branddirektion München ihrer Pflicht als Betreiberin der ILS München zur Aufschaltung der Brandmeldeanlagen auf die Alarmempfangseinrichtung weiterhin in eigener Verantwortung nachkommen. Ferner werden als freiwillige Leistung der Branddirektion, allen Personen, die bereits heute eine Brandmeldeanlage betreiben, zusätzlich zwei Produkte angeboten. Diese beiden Produkte unterscheiden sich in der Art des Alarmübertragungsweges über Mobilfunk oder kabelgebundenen Leitungsweg, woraus unterschiedliche Preise resultieren.

Hierdurch wird in München erstmalig die wettbewerbsrechtlich gebotene Marktöffnung im Bereich der Aufschaltung von Brandmeldeanlagen auf die Alarmübertragungsanlage ermöglicht. Zukünftig können Betreiber\*innen von Brandmeldeanlagen in eigener Verantwortung die Alarmmeldung zur Integrierten Leitstelle übermitteln. Der Betrieb der notwendigen Technik für den Alarmempfang in der Integrierten Leitstelle und die Aufschaltung der Brandmeldeanlagen verbleiben aufgrund der gesetzlichen Verpflichtung in der Hoheit der Branddirektion. Ein störungsfreier und wirksamer Betrieb der Alarmübertragung wird durch Anschlussbedingungen der Branddirektion für die Aufschaltung von Brandmeldeanlagen sichergestellt.

Über die Marktöffnung hinaus beabsichtigt die Branddirektion bis zum 31.12.2024 aus den zuvor beschriebenen freiwilligen Leistungen bei der Aufschaltung von Brandmeldeanlagen vollständig auszusteigen. Bereits ab 01.01.2023 sollen neue aufgeschaltete Brandmeldeanlagen durch den Betreibenden bzw. die beauftragte Errichterfirma technisch in eigener Verantwortung an die Alarmempfangsanlage angebunden werden. Betreibenden von neu aufzuschaltenden Brandmeldeanlagen werden die beschriebenen freiwilligen Leistungen somit nicht, auch nicht bis zum 31.12.2024 angeboten. Die Betreibenden werden über die Marktöffnung und den Wechsel des Geschäftsmodells für die Aufschaltung von Brandmeldeanlagen in einem Schreiben zeitnah unterrichtet.

Die Auftrennung in Pflichtaufgabe und freiwillige Leistung erfordert auch die Anpassung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungsbereich der Landeshauptstadt München (Kostensatzung). Der Gebührenanteil für die Aufschaltung der BMA an die Alarmempfangseinrichtung, zu welcher die Branddirektion als Betreiberin der ILS verpflichtet ist, wird künftig als gebührenpflichtige Amtshandlung in der Kostensatzung der Landeshauptstadt München abgebildet. Hierzu wird eine neue Tarifgruppe 127 in das Kostenverzeichnis zur Kostensatzung entsprechend der Änderungssatzung in Anlage 3 eingefügt. Dem Betrag liegt eine Kalkulation des Personal- und Materialaufwandes nach Art. 6 Abs. 2 KG zugrunde.

## 2.3. Anpassungen der Kostentatbestände

### a) Beratungsleistungen

Die An- und Abfahrt zu Ortsterminen für Beratungsleistungen wird zukünftig nicht weiter als Pauschale abgerechnet (vgl. § 8 Abs. 3 der bisherigen Feuerwehrgesetzgebung), sondern mit dem angefallenen Zeitaufwand in Höhe der jeweiligen Beratungspauschale.

Für Ortstermine, die mit einem Dienstfahrzeug angefahren werden, wird zusätzlich eine Pauschale abgerechnet, um die eingesetzten Sachmittel entsprechend abzudecken. Die Wahl des Transportmittels liegt im Ermessen der Dienstkraft und orientiert sich an der besten Erreichbarkeit des Einsatzortes.

Im Bereich der Abteilung Einsatzvorbeugung wurde festgestellt, dass Beratungsleistungen im unteren Leistungsbereich in den ersten 15 Minuten den gleichen Verwaltungsaufwand verursachen, wie umfangreichere Beratungen. Bisher wurde deshalb unter Berücksichtigung einer Wahrscheinlichkeitsprognose eine durchschnittlich kalkulierte Mindestgebühr für alle Beratungsleistungen erhoben. Diese diente vor allem der Vereinfachung der Abrechnung und der Gebührenerhebung.

Aufgrund des in den ersten 15 Minuten der Beratung gleichbleibenden Aufwandes für den vorbeugenden Brandschutz, bspw. durch die Herbeiziehung von Akten, wird in der künftigen Satzung für jede Beratung ein Mindestaufwand von 15 Minuten festgelegt, der mit dem individuellen Stundensatz der jeweiligen Beratungsleistung verrechnet wird. Hierdurch kann der entstandene Mindestaufwand hinsichtlich der konkret in Anspruch genommenen Beratungsleistung anhand der jeweiligen Pauschale abgerechnet werden. Dies führt zu einer exakteren und für die Bürger\*innen transparenteren Kostenschuld als bei Veranschlagung einer durchschnittlich kalkulierten Mindestgebühr.

### b) Wegfall Brandschutzunterweisungen

Die Durchführung von Brandschutzunterweisungen ist eine freiwillige Aufgabe der Branddirektion. In München werden Brandschutzunterweisungen von einer Vielzahl von privaten Unternehmen mit der notwendigen Fachexpertise angeboten. Es ist daher nicht weiter erforderlich, diese Leistung durch die Branddirektion München anzubieten.

Brandschutzunterweisungen werden künftig daher nur noch innerstädtisch, im Rahmen des Behördenselbstschutzes, angeboten. Für die innerstädtischen Brandschutzunterweisungen werden keine Gebühren verrechnet.

### c) Präzisierung Kostenschuldner\*in

Nach der künftigen Aufwendungs- und Kostenersatzsatzung ist Kostenschuldner\*in für freiwillige Leistungen der Feuerwehr, wer diese willentlich in Anspruch genommen oder beauftragt hat. Diese Regelung entspricht den rechtlichen Vorgaben des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren, für Sport und Integration (vgl. Bekanntmachung des StMI über den Vollzug des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (VollzBekBayFwG) vom 28.09.2022 zu Art. 28 Ziff. 4).

#### **d) Konkretisierung der Pflichtleistungen**

§ 1 der neuen Feuerwehraufwendungs- und Kostenersatzsatzung regelt wie bisher, für welche Pflichtleistungen die LHM Aufwendungsersatz erhebt. Diese Darstellung wird um eine nicht abschließende Aufzählung von entsprechend kostenpflichtigen Tätigkeiten ergänzt. Diese Ergänzungen dienen dazu, die Gebührenregelungen und die damit einhergehende Abrechnungsgrundlage für Bürger\*innen, auch ohne einen zusätzlichen Blick in das Feuerwehrgesetz, verständlicher zu machen. Diese Formulierung ist bayernweit üblich und in der Mustersatzung des bayerischen Gemeindetages vorgesehen.

#### **e) Anwendbarkeit des KAG**

Mit § 8 der neuen Feuerwehraufwendungs- und Kostenersatzsatzung wurde ein Verweis auf die Anwendbarkeit des Art. 10 ff. KAG aufgenommen um die relevanten Rechtsgrundlagen für Bürger\*innen transparent darzulegen und demnach mehr Kundenfreundlichkeit zu schaffen.

### **3. Kostenentwicklungen und Veränderungen von Kalkulationsvorgaben**

Seit der letzten Überarbeitung der zugrundeliegenden Satzungen in 2014 haben sich bzgl. der Kosten für Feuerwehreinsätze viele Entwicklungen ergeben. Grundsätzlich beruht die Satzungskalkulation auf den in der Dienststelle jeweils angefallenen Kosten der letzten drei Jahre. Um die tatsächlich anfallenden Kosten für den künftigen Kalkulationszeitraum zu ermitteln, wurden daher auch hinreichend sichere Kostenentwicklungen im Kalkulationszeitraum berücksichtigt.

#### **3.1. Personalkosten**

Bei der Kalkulation der neuen Gebührensätze der Personalkosten wurde die Personalkostenentwicklung im Einsatzdienst seit der letzten Kalkulation berücksichtigt. Bei der Kalkulation wurde in der jeweiligen Gebührengruppe die zahlenmäßige Verteilung der Einsatzkräfte in der jeweiligen Besoldungsstufe zugrunde gelegt und somit in der Personalkostenpauschale der Gebührengruppe abgebildet.

Gleichermaßen führen die gestiegenen Personalkosten sowie die gestiegenen Wertigkeiten der betroffenen Personalstellen ebenso zu einem Anstieg der Pauschalsätze im Bereich der Beratungsleistungen im vorbeugenden Brandschutz.

#### **3.2. Fahrzeugkosten**

Die Kalkulation der Pauschalsätze erfolgte erstmalig auf Basis der eingeführten Fuhrpark- und Geräteverwaltung (FuGeV). Zudem wurde die in der aktuellen Satzung praktizierte Gruppierung von Fahrzeugklassen aufgehoben, um eine bessere Kostentransparenz zu gewährleisten. Die Veränderungen bei den Pauschalsätzen sind hauptsächlich auf den Einsatz vieler inzwischen abgeschriebener Fahrzeuge und dadurch gesunkenen Vorhaltekosten zurückzuführen.

Bei der Einbeziehung der Vorhaltekosten im Pflichtaufgabenbereich wurde grundsätzlich ein Eigenanteil der Gemeinde in Höhe von 10 % angesetzt. In bestimmten Einzelfällen musste von diesem Grundsatz abgewichen werden. Bei Einsatzfahrzeugen, die aufgrund von bestimmten Gefahrpotenzialen zwar zwingend vorgehalten werden müssen, die aber nur sehr selten im Einsatz sind, muss eine höhere Eigenbeteiligung angesetzt werden, um die Bürger\*innen als Gebührenschildner\*innen im Einzelfall nicht unverhältnismäßig zu belasten. Diese Korrektur ist rechtlich aufgrund der Regelung zur Eigenbeteiligung in Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG und dem gemäß Art. 28 Abs. 4 Satz 1 i.V.m. Art. 8 Abs. 4 KAG anzuwendenden Äquivalenzprinzips notwendig. Die Branddirektion München hat daher einen Stundenhöchstsatz von 300,00 Euro festgelegt. Bei Fahrzeugen, die höhere Kosten als 300,00 Euro pro Stunde verursachen, wurde daher mit einer entsprechend höheren Eigenbeteiligung der Gemeinde kalkuliert. Bei der Ermittlung der Eigenbeteiligung bzw. eines angemessenen Stundensatzes für das jeweilige Fahrzeug wurde zudem ein Vergleich mit anderen Kommunen gezogen bzw. die Kosten am freien Markt für gleichwertige Fahrzeuge betrachtet und entsprechend berücksichtigt.

### **3.3. Druckkammer**

Eine Preisbestimmung auf Basis einer Vollkostenrechnung würde aufgrund der geringen Anzahl von Schleusungen pro Jahr zu sehr hohen und marktwirtschaftlich unrealistischen Preisen führen. Aus diesem Grund wurden die Pauschalsätze marktorientiert bestimmt. Ziel ist es hierbei, einen Teil der Fixkosten zu decken, die der Branddirektion durch die Nutzung der Druckkammer zum Eigenschutz der Einsatzkräfte und zu Übungszwecken entstehen. Da die Druckkammer zu über 90% internen Zwecken dient, ist keine Umsatzsteuer zu erheben.

Aufgrund des unterschiedlich anfallenden Personalbedarfes für Probeschleusungen und medizinische Schleusungen wurden separate Pauschalsätze für die jeweiligen Schleusungsarten kalkuliert.

### **3.4. Auswirkungen auf die Einnahmensituation/ Erlöse**

Die in der neuen Aufwendungs- und Kostenersatzsatzung abgebildeten Änderungen haben unterschiedliche Auswirkungen auf die Einnahmensituation der Landeshauptstadt München, da grundsätzlich nur die tatsächliche Höhe der anfallenden Kosten bei der Gebührenkalkulation angesetzt werden darf. Fahrzeuggebundene Kostensätze sind deshalb günstiger als bisher, da die rechtlichen Vorgaben keinen Ansatz von Kosten zulassen, wenn die Investitionsausgabe vollständig abgeschrieben ist. Personalkosten werden dagegen teurer, da sie zum einen die seit der letzten Satzungsänderung 2014 gestiegenen Besoldungskosten beinhalten, und zum anderen die personalbezogenen Sachkosten, beispielsweise für die Persönliche Schutzausrüstung, deutlich gestiegen sind.

Vergleichsberechnungen standardisierter Verrechnungsfälle haben ergeben, dass die Einsatzgebührenverrechnung im Bereich der Brandmeldefehlalarme bzw. der Einsätze zur Technischen Hilfeleistung günstiger sind als bisher. Insgesamt ist mit Mindereinnahmen in Höhe 217.000 € jährlich zu rechnen.

**Einnahmenentwicklung 2023 ff.**

	Betrag	Zeilenzuordnung
BMA Fehlalarme	-87.000 €	4 - Öff.-recht. Leistungsentgelte
BMA Jahresgebühren	-100.000 €	4 - Öff.-recht. Leistungsentgelte
Einsatzverrechnung	-36.000 €	4 - Öff.-recht. Leistungsentgelte
Beratungsleistungen VB	1.000 €	4 - Öff.-recht. Leistungsentgelte
Druckkammer	5.000 €	4 - Öff.-recht. Leistungsentgelte
	<b>-217.000 €</b>	

## Erlöse im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit

	dauerhaft
<b>Erlöse</b>	-217.000 €
<b>Summe der zahlungswirksamen Erlöse</b>	€
davon:	
Zuwendungen und allgemeine Umlagen (Zeile 2)	€
Sonstige Transfereinzahlungen (Zeile 3)	€
Öffentlich – rechtliche Leistungsentgelte (Zeile 4)	-217.000 €
Privatrechtliche Leistungsentgelte (Zeile 5)	€
Kostenerstattungen und Kostenumlagen (Zeile 6)	€
Sonstige Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Zeile 7)	€
Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen (Zeile 8)	€

**4. Abstimmung Referate**

Die Stadtkämmerei hat die Beschlussvorlage zur Kenntnis genommen. Die Satzungen sind mit der Rechtsabteilung des Direktoriums hinsichtlich der von dort zu vertretenden formellen Belange abgestimmt.

**4.1. Stellungnahme der Stadtkämmerei**

Die Stadtkämmerei erhebt gegen die o.a. Beschlussvorlage keine Einwendungen.

Die in der Vorlage dargestellten Mindereinnahmen infolge der Satzungsänderung ergeben sich aus der korrekten Umsetzung der rechtlichen Vorgaben bei der Gebührenkalkulation.

#### **4.2. Anhörung Bezirksausschuss**

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

#### **5. Unterrichtung der Korreferentin und des Verwaltungsbeirates**

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges und der Verwaltungsbeirat für den Zuständigkeitsbereich Branddirektion, Herr Stadtrat Jens Luther haben einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

#### **6. Nichteinhaltung der Zuleitungsfristen**

Eine fristgerechte Vorlage nach Nr. 5.6.2 der AGAM war wegen des hohen Abstimmungsbedarfs nicht möglich. Die Behandlung in diesem Ausschuss ist aufgrund der Umsetzungspflicht des Steueränderungsgesetzes vom 02.11.2015 erforderlich, um die anfallende Umsatzsteuer gegenüber Leistungsempfänger\*innen aus der Aufwendungs- und Kostenersatzsatzung der Feuerwehr München sowie der Kostensatzung der Landeshauptstadt München, zum nächstmöglichen Zeitpunkt geltend machen zu können.

#### **7. Beschlussvollzugskontrolle**

Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle, da der Stadtrat mit dieser Angelegenheit nicht mehr befasst wird.

## **II. Antrag der Referentin**

1. Vom Vortrag der Referentin wird Kenntnis genommen.
2. Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Feuerwehr in der Landeshauptstadt München (Feuerwehrsatzung) wird gemäß Anlage 1 beschlossen.
3. Die Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehr der Landeshauptstadt München wird gemäß Anlage 2 beschlossen.
4. Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungsbereich der Landeshauptstadt München (Kostensatzung) wird gemäß Anlage 3 beschlossen.
5. Das Kreisverwaltungsreferat wird beauftragt, beim Direktorium die Veröffentlichung der Satzungen zu veranlassen.
6. Das Kreisverwaltungsreferat wird beauftragt, die vsl. entstehenden Mindereinnahmen bei der Haushaltsaufstellung anzumelden.
7. Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

### III. **Beschluss**

nach Antrag.

Über den Beratungsgegenstand wird durch die Vollversammlung des Stadtrates endgültig beschlossen.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Die Referentin

Ober-/Bürgermeister/in

Dr. Sammüller-Gradl  
Berufsmäßige Stadträtin

### IV. **Abdruck von I. mit III.**

über das Direktorium D-II-V / Stadtratsprotokolle  
an das Revisionsamt  
an das Direktorium – Rechtsabteilung (3x)  
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

### V. **Wv. Kreisverwaltungsreferat – GL/532 Beschlusswesen** zu V.

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. an das Direktorium, Presse- und Informationsamt
3. an Kreisverwaltungsreferat – GL 1, GL 2  
mit der Bitte um Kenntnisnahme.
4. Zurück mit Vorgang an das Kreisverwaltungsreferat – HA IV, GL 3  
zur weiteren Veranlassung.

Am.....

Kreisverwaltungsreferat GL/532